

Untersuchungen der Staatsanwaltschaft bei 4 061 Personen haben gezeigt, daß nach bedingter Einstellung die Straftatrückfälligkeit 14 % ausmacht./6/

Man kann dieses Ergebnis als ermutigend einschätzen. Eine richtige Bewertung der bedingten Einstellung kann aber erst nach dem Vergleich mit anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit erfolgen, die gegenüber ähnlichen Straftätergruppen ausgesprochen wurden. In diesem Beitrag soll daher die Wirksamkeit der bedingten Einstellung des Vollzugs der Freiheitsstrafe genauer analysiert werden. Dazu war es nicht möglich, allein von den bisherigen Untersuchungen auszugehen. Es geht dabei um eine gewisse Verschiedenartigkeit der Kriterien für die Auswahl des untersuchten Materials und seiner Einteilung. Bei den angeführten Untersuchungen der Staatsanwaltschaft wurden Täter beinahe aller Arten von Straftaten berücksichtigt, Männer wurden nicht getrennt von den Frauen untersucht, Jugendliche nicht von Erwachsenen. Außerdem wurde der Unterschied zwischen Stadt und Land nicht berücksichtigt und nur ein kurzer Überprüfungszeitraum (vier Jahre) angenommen. Einige Elemente, die mit dem Straftäter Zusammenhängen, wurden auch übergangen oder zu pauschal behandelt.

Ungeachtet dessen besitzen diese Untersuchungen einen hohen Wert und sind bei der Einschätzung unseres Materials eine große Hilfe. Durch ähnliche Untersuchungen ist es möglich, zu den bereits veröffentlichten Ergebnissen Stellung zu nehmen und die Nützlichkeit der Maßnahme für den Kampf gegen die Kriminalität in der gegenwärtigen Etappe vollständiger einzuschätzen.

Kriterien für die Untersuchung der Wirksamkeit der bedingten Einstellung

Die Kriterien für die Auswahl des Materials aus den bedingten Einstellungen wurden nach den Merkmalen bestimmt, die für diejenigen Personengruppen maßgeblich sind, die zu bedingtem Freiheitsentzug verurteilt werden. In die Untersuchungen wurden nur Personen einbezogen, die das erste Mal zu bedingter Einstellung verurteilt wurden. Sie wurden nach vier Gruppen von Straftaten ausgewählt:

1. Angriffe gegen das gesellschaftliche Eigentum (Art. 1 § 1 des Dekrets vom 4. März 1953 bzw. Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1959).
2. Diebstahl persönlichen Eigentums (Art. 257 Strafgesetzbuch).
3. Widerstand gegen die Staatsgewalt (Art. 132 und 133 Strafgesetzbuch).
4. Straftaten gegen die Gesundheit (Art. 237, 239, 240 und 241 Strafgesetzbuch).

Alle Untersuchten sind Männer. Für die Untersuchungen wurden die Akten von Gerichten ausgewertet, die sowohl in Gebieten mit ländlicher als auch mit städtischer Bevölkerung tätig sind. Der Zeitraum für das Überprüfen des Verhaltens der Verurteilten war fünf Jahre. Es wurden nur Fälle untersucht, in denen die Höhe der ausgesprochenen Strafe des Freiheitsentzugs mit bedingter Einstellung auf ein Jahr begrenzt war.

Die Erfolglosigkeit der bedingten Einstellung wurde nach Informationen festgestellt, die aus dem zentralen Register des Ministeriums der Justiz über Verurteilte erlangt wurden. Als erfolglos wurden diejenigen bedingten Einstellungen angesehen, nach denen der Täter während des Überprüfungszeitraums erneut eine Straftat beging. Auf der Grundlage der angeführten Kriterien wurden 2 370 Personen erfaßt, die zu bedingter Einstellung verurteilt wurden.

/6/ Moszyński, a. a. O., S. 143.

Aus dem zentralen Register über Verurteilte ergab sich, daß von 2 370 Personen 2 012 keine neuen Straftaten begingen. Die Erfolglosigkeit der Strafe betrug daher 15,1 % der Gesamtzahl der Untersuchten. Dieser Prozentsatz entspricht etwa den Ergebnissen der Untersuchung der Staatsanwaltschaft.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse kann man feststellen, daß die polnische Justiz lange Zeit vor den vorgenommenen Untersuchungen den Vorteil richtig einschätzte, der sich aus der Anwendung der bedingten Einstellung ergibt./7/

Um zu gründlicheren Schlußfolgerungen zu gelangen, analysierten wir das Untersuchungsmaterial nach bestimmten charakteristischen Merkmalen. Dabei geht es besonders um solche Faktoren, wie das städtische und ländliche Milieu, die Arten der Straftaten, für die die Gerichte die erste bedingte Einstellung ausgesprochen haben, sowie das Alter der Verurteilten, um zu erfahren, welche Rolle sie bei der Erfolglosigkeit der angewandten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit spielen.

Der Einfluß des Lebensalters und der örtlichen Umgebung auf die Rückfallhäufigkeit

Es wurde unterschieden zwischen jungen Menschen (bis zum 24. Lebensjahr) und Erwachsenen. Bei den untersuchten Personen befanden sich 647 junge Menschen (27,3 %) und 1 723 Erwachsene (72,7%).

Von den 647 jungen Menschen wurden 154 (23,8 %) erneut straffällig. Dagegen begingen von den 1 723 Erwachsenen 204 (11,8%) erneut strafbare Handlungen. Daraus ergibt sich, daß bei den Erwachsenen nach Ausspruch einer bedingten Einstellung der Erfolg dieser Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit größer ist als bei jungen Menschen. Dieses Ergebnis weist darauf hin, daß das Alter der Verurteilten auf diesen Unterschied Einfluß hatte. Es bestätigt auch die in der Kriminologie allgemein bekannte Ansicht, daß die Kriminalität junger Menschen höher ist als die Kriminalität älterer. Unsere Untersuchungen zeigen, daß eine ähnliche Erscheinung auch auf dem Gebiet der Wirksamkeit der angewandten Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit sowie bei der Rückkehr zu strafbarem Handeln auftritt. Um diesen Einfluß aufzudecken, ist auch bei der Analyse anderer Faktoren das Alter der Täter zu berücksichtigen, weil sonst das tatsächliche Bild unreal wiedergegeben wird.

Bei der Einschätzung des Untersuchungsmaterials im Hinblick auf die natürliche Umgebung zeigte sich, daß 1 377 Verurteilte (58,1 %) aus Städten kamen und 993 (41,9 %) aus Dörfern. Von den Stadtbewohnern wurden 1143 Verurteilte nicht mehr straffällig; die Strafe erwies sich also bei 234 Personen (16,9 %) als erfolglos. Dagegen wurden von den Dorfbewohnern 869 Personen nicht erneut verurteilt, während 124 (12,5 %) wiederum eine Straftat begingen. Daraus ergibt sich, daß die Erfolglosigkeit der bedingten Einstellung bei den Stadtbewohnern höher als bei den Dorfbewohnern ist.

Berücksichtigt man das Alter der Verurteilten in beiden untersuchten Gruppen, so sind in der Gruppe der Dorfbewohner 256 junge Menschen (25,8 %), in der Gruppe der Stadtbewohner gibt es jedoch 385 junge Menschen (27,9 %).

m Vgl. dazu die AO des Ministers der Justiz vom 24. Juni 1961 über die Art und Weise des Vollzugs von Urteilen nach Art. 62 StGB (GBl. 34, Position 173); AO des Ministers der Justiz vom 3. März 1965 über die Schutzaufsicht gegenüber Personen, bei denen der Vollzug der Strafe des Freiheitsentzugs bedingt eingestellt wurde (GBl. 12, Position 80). Eine Erweiterung der Möglichkeiten, die bedingte Einstellung im Kampf gegen die Kriminalität zu nutzen, schafft das neue Strafgesetzbuch. Das ist ein Ausdruck der Fortführung des kriminologischen Denkens, das im Jahre 1961 begonnen hat.